

Erstes Buch.

Ich will untersuchen: Ob es im bürgerlichen Zustande irgend eine rechtmäßige und zuverlässige Richtschnur für die öffentliche Verwaltung gebe, wenn man die Menschen nimmt, wie sie sind, und die Gesetze, wie sie seyn könnten. Ich werde in dieser Untersuchung mich bemühen, was dem Rechte nach erlaubt ist, mit dem, was der Nutzen empfiehlt, möglichst zu vereinen, damit zwischen Gerechtigkeit und Nützlichkeit keine Trennung entstehe.

Ich fange an, ohne erst die Wichtigkeit des Gegenstandes zu beweisen. Man wird mich fragen: Ob ich ein Fürst, oder ein Gesetzgeber sey, daß ich über die Staatskunst schreibe? Ich bin keins von beyden; und dies ist eben ein Grund, warum ich über die Staatskunst schreibe. Wäre ich ein Fürst, oder ein Gesetzgeber: so würde ich meine Zeit nicht damit verlieren, zu sagen, was

gethan werden muß; ich würde es thun, oder schweigen.

Ich bin ein Bürger, in einem Freystaate geboren, ein Mitglied der höchsten Gewalt. Das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten meine Stimme zu geben — so unbedeutsam auch der Einfluß meiner Stimme seyn mag — legt mir also wenigstens die Pflicht auf, mich darin zu unterrichten. Wohl mir, daß ich jedesmal, so oft ich über die Verfassungen der Staaten nachdenke, in meinen Forschungen neue Gründe finde, die Verfassung meines Vaterlandes zu lieben!

I.

Inbegriff des ersten Buches.

Der Mensch wird frey geboren, und er liegt überall in Fesseln. Mancher glaubt, über Andere Herr zu seyn; und er ist oft ein größerer Sklave, als sie. Wie ist diese Umwandlung entstanden? Ich weiß es nicht (a). Wodurch hat sie rechtmäßig werden können? Dies ist eine Frage, welche ich mir wohl getraue, aufzulösen.

- (a) Einige glauben, in dieser abgebrochenen Antwort eine eigene Schönheit zu finden, weil R. über den Ursprung, und die Begründung der Ungleichheit unter den Menschen vorzugsweise geschrieben hat. Mir scheint, was sich im Allgemeinen auf die be-

Hätte ich weiter nichts, als die Gewalt, und die Wirkungen der Gewalt zu betrachten, so würde ich sagen: ein Volk thut wohl, zu gehorchen, so lange es dazu gezwungen wird; es thut aber besser, das Joch abzuwerfen, so bald es kann. Denn wenn ein Volk seine Freyheit durch dasselbe Recht wieder erringt, wodurch sie ihm entrisen wurde: so ist es entweder berechtigt, die Freyheit wiederzunehmen; oder man war nicht berechtigt, sie ihm zu entreißen. Allein die gesellschaftliche Ordnung ist ein heiliges Recht, welches allen andern zur Grundlage dient. Gleichwohl rührt dieses Recht ursprünglich nicht von

deutungsvolle Frage antworten läßt, folgende Stelle des Tacitus (Annal. III. 26.) in gedankenreicher Kürze zu enthalten: „Die Urväter der Menschen, deren Neigungen noch nicht aufs Böse gingen, kannten die Schande, und das Laster noch nicht; darum lebten sie zwanglos und ungestraft. Bey ihnen waren keine Belohnungen nöthig, weil sie das Gute aus eiguem Antrieb übten; noch Drohungen und Verbote, weil sie nichts unsittliches begehrten. Seitdem aber die Gleichheit sich nach und nach verlor, und an die Stelle der Einsicht und Schaam Gewalt und Herrschsucht traten; sind die Menschen einander unterwürfig geworden, und die meisten Völker sind es bis auf den heutigen Tag geblieben.“ — Ovid. Metamorph. Lib. I. 89 — 150.

von der Natur her (b) ; es muß also auf eine freiwillige Vereinbarung gegründet seyn. Es kommt darauf an , zu untersuchen , was dies für eine Vereinbarung sey. Ehe ich darauf kommen , muß ich zuvor beweisen , was ich schon gesagt habe.

(b) Freylich ist das Recht an sich (man mag es als Erkenntniß , oder als Willensgesinnung betrachten) nicht im Mechanism der Natur , sondern in der sittlichen Anlage der Menschheit gegründet: allein die Erweckung und Verbreitung , oder vielmehr die wiederholten Versuche zur Anwendung der Rechtsbegriffe aufs gesellige Leben , geschehen nicht ohne Veranstaltung , wenigstens nicht ohne Beyhülfe der Natur. Sie nöthigt die Menschen , eben durch die Folgen der Gewaltthätigkeit und Verwirrung , wenn jeder nach seiner Willkühr handeln wollte — dem Unwesen einer allgemeinen Gesetzlosigkeit mit vereinten Kräften entgegen zu arbeiten , und in eine Verbindung zu treten , worin jeder wenigstens die Möglichkeit vor sich sieht , seines Lebens einmal froh und sicher zu werden. Kant zum ewig. Fried. S. 47. bis 62. — Auf diese Nöthigung der Natur hat auch R. (im Anfange des sechsten Abschnittes) seine Hypothese von der urgeschichtlichen Entstehung der Staaten gegründet.

II.

Erste Gesellschaften.

Die älteste, und die einzige von der Natur gestiftete Gesellschaft, ist die häusliche zwischen Eltern und Kindern. Diese bleiben aber nur so lange ihren Eltern unterwürfig, als sie derselben zu ihrer Erhaltung bedürfen. Hört das Bedürfniß auf, so löst sich das Band der natürlichen Verpflichtung von selbst; und beyde, die Kinder von der Verbindlichkeit zu gehorchen, die Eltern von der Verbindlichkeit für sie zu sorgen, entbunden — treten wieder in Unabhängigkeit; oder wenn sie gegenseitig noch in Verpflichtung bleiben: so ist dies keine natürliche Verpflichtung mehr, sondern eine freywillige. Selbst die Familie erhält sich also nur durch Vertrag.

Diese gemeinsame Freyheit ist eine Folge aus der Natur des Menschen. Sein erstes Gesetz ist, für seine Erhaltung zu sorgen; seine erste Sorge die, welche er sich selbst schuldig ist. Sobald er den Gebrauch seiner Vernunft erreicht hat: so wird er, weil er nun für sich selbst beurtheilen kann, was zu seiner Erhaltung nöthig ist, eben dadurch auch sein eigener Herr.

Man kann also, wenn man will, die häusliche Gesellschaft, als das erste Vorbild der staats-

bürgerlichen, betrachten. Alsdann stellt der Fürst den Vater vor, das Volk dessen Kinder, welche Alle gleich und frey geboren, ihrer (gesetzlosen) Freyheit entsagen, um ihres eignen Besten willen. Aber der Unterschied besteht darin: In der Familie ist die Vaterliebe der Vatersorgen süßeste Belohnung; im Staate hingegen tritt das Vergnügen zu gebieten an die Stelle einer Liebe, welche der Fürst (c) gegen sein Volk nicht empfindet.

Grotius läugnet, daß das Gebieten unter den Menschen überhaupt bloß zum Besten der Gehorchenden eingeführt sey; er führt den Sklavenstand zum Beyspiel an, ganz im Geiste seiner gewöhnlichen Schließungsweise: was Rechtens sey, aus Thatfachen herzu-

(c) Ein gutgesinnter Fürst, der über den Zweck seines Daseyns unterrichtet ist, wird von dem Gedanken auch weit entfernt seyn, und gerne alles zu vermeiden suchen, was ihn dazu verleiten könnte: sein Volk als eine Menge Kinder zu betrachten. Was er in Ansehung des Volkes empfindet, ist ernster und erhabener, als das zärtliche Naturgefühl eines Vaters. Die Sprache hat keinen Ausdruck, und der Uneingeweihte keinen Begriff davon. Es ist das Bewußtseyn der großen Bestimmung: eine Stütze der Sicherheit des öffentlichen Rechts zu seyn. Fürstenspiegel (Berlin 1798), S. 6 — 17.

leiten (*). Es giebt eine richtigere Methode; aber keine, welche günstiger für Tyrannen wäre.

Es ist also, der Lehre des Grotius gemäß, noch unentschieden: Ob das Menschengeschlecht einigen Hunderten, oder ob diese Hunderte dem Menschengeschlechte angehören? Er scheint in seiner ganzen Schrift mehr für die erste Meynung gestimmt zu seyn. Die Meynung des Hobbes neigt sich auch dahin. Nach ihnen zu urtheilen ist also das menschliche Geschlecht gleichsam in Heerden abgetheilt, deren jede einen Vorgesetzten hat, der sie hütet, um — sie zu verschlingen.

So wie ein Hirt höherer Natur ist, als seine Heerde; so sind auch die Hirten der Menschen,

(*) „Die gelehrten Untersuchungen über das öffentliche Recht sind oftmals nichts, als nur eine Geschichte alter Mißbräuche; wer sich die Mühe nimmt, sie gar zu ämfig zu studieren, verfinstert sich den Kopf sehr zweckloser Weise.“ *Traité manusc. des intérêts de la France avec ses voisins, par M. L. M. d'A.* Dieß war gerade bey Grotius der Fall. — Und es ist noch mehr bey jenen staatsklugen Männern der Fall, die, statt der Praxis, wohl gar noch mit Praktiken umgehen, und dadurch jene bewußte Geschicklichkeit erlangen, für alle Sättel gerecht zu seyn. Zum ew. Fried. S. 80. und 81.

ihre Vorgesetzten, einer höhern Natur, als die Völker. So hat, wie Philon erzählt, Kaiser Caligula vernünftelt, der aus diesem Gleichnisse, ziemlich richtig, die Schlußfolge zog: daß die Könige Götter — oder daß die Völker unvernünftige Thieren seyen.

Die Schlußfolge des Caligula kommt mit der Meinung des Hobbes und Grotius beynähe überein. Hat doch, vor ihnen allen, Aristoteles selbst es behauptet: daß die Menschen von Natur nicht gleich, sondern die einen zur Sklaverey, und die andern zur Herrschaft geboren werden.

Aristoteles hatte Recht; aber er hat die Wirkung für die Ursache genommen. Ein in der Sklaverey geborner Mensch wird zur Sklaverey geboren; nichts ist gewisser. Sklaven verlieren alles in ihren Fesseln, selbst den Trieb, sie zu zersprengen. Sie gewinnen ihre Sklaverey lieb, wie ehemals die Gefährten des Ulysses, den Zustand ihrer Verthierung. (*) Giebt es also Sklaven von Natur: so sind sie es, weil es Sklaven wider die Natur gegeben hat. Die Gewalt hat die ersten erzeugt, und ihre Verworfenheit hat ihr Geschlecht verewigt.

(*) R. bezieht sich auf eine Abhandl. des Plutarch: Vom Vernunftmäßigen in den Verrichtungen der Thiere.

Ich habe vom König Adam, und vom Kaiser Noah, dem Stammvater dreier großer Monarchen, welche gleich den Söhnen Saturns, die man in ihnen zu erkennen glaubt, die Erde unter sich vertheilt haben, keine Erwähnung gethan; eine Enthaltung wofür man mir hoffentlich Dank wissen wird. Denn wer steht mir dafür, da ich doch von einem dieser Fürsten, vielleicht von der ältesten Linie, in gerader Herkunft abstamme, ob sich nicht bey näherer Erprobung meiner Ansprüche, ausweisen möchte, daß ich der wahre, der rechtmäßige König des Menschengeschlechtes sey? — Aber im Ernste (d); man kann es nicht läugnen, Adam war ein König der Erde so gut, wie Robinson ein König auf seiner Insel, in so ferne wenigstens, als er allein sie bewohnte. Und was bey diesem Reiche überaus bequem war — er war ein Monarch, der auf seinem Throne sicher, keinen Aufruhr, keine Kriege, noch Verschwörungen zu befürchten hatte.

(d) R. scheint es selbst gefühlt zu haben, daß Witzen von dieser Art der Würde des Gegenstandes nicht sehr angemessen sind. Er hat sich auch in der Folge des Werkes ihrer gänzlich enthalten.

III.

Recht des Stärkern.

Sich beständig als Herrscher zu behaupten, ist selbst der Stärkste nicht immer stark genug; er müßte denn der Stärke den Anstrich eines Rechtes, und dem Gehorsam den Anstrich einer Pflicht zu geben wissen. Auf solche Art scheint das Recht des Stärkern entstanden zu seyn; ein, man sollte glauben, nur spottweise so genanntes, und doch im wirklichen Leben fast zum Grundsatz gewordenes Recht. Aber wird denn Niemand uns die eigentliche Bedeutung dieses Worts erklären? Die Stärke ist ein physisches Vermögen; ich sehe nicht, wie eine Aeußerung desselben an sich moralisch werden könnte. Der Uebermacht nachgeben, ist eine Handlung aus Nothwendigkeit, nicht aus freyem Willen. Es ist höchstens eine Handlung aus Klugheit; wie wäre es möglich, daraus eine Pflicht zu machen?

Man stelle sich, nur auf einen Augenblick, die Uebermacht als ein Recht vor. Welcher Unsinn, und welche Verwirrung der Begriffe entsteht daraus! Denn wenn die Stärke das Recht gebietet: so tritt die Wirkung an die Stelle der Ursache; und eine jede größere Stärke, als die vorhergehende, tritt in das Recht derselben. Sobald einer den Gehorsam ungestraft versagen

kann, ist er berechtigt, ihn zu versagen; und weil der Stärkste immer Recht hat, so kommt es nur auf die Sorge an, der Stärkste zu werden. Was ist das aber für ein Recht, welches zu nichts wird, wenn die Gewalt vorüber ist? Wer durch Gewalt zu gehorchen gezwungen wird, braucht nicht aus Pflicht zu gehorchen; und wer nicht mehr zu gehorchen gezwungen wird, für den wäre nun keine Verpflichtung mehr. Man sieht also, daß das Wörtchen Recht zur Stärke nichts hinzu thut; es ist hier ganz ohne Sinn.

„Gehorhet den Gewalthabenden“ Soll dies heißen, gebet der Gewalt nach: so ist es ein gutes, aber ein überflüssiges Gebott; ich stehe dafür, daß Niemand es übertreten wird. „Jede Gewalt kommt von Oben.“ Dies mag wohl seyn; jede Krankheit kommt auch von Oben; ist es darum verboten, sich eines Arztes zu bedienen? Oder wenn ich in einem Gebüsche von Räubern überfallen, meine Börse hergegeben, war ich dazu — die Pistole in des Räubers Hand ist doch auch eine Gewalt — im Gewissen verpflichtet, selbst wenn es mir möglich gewesen wäre, die Börse dem Räuber zu entziehen? —

Doch genug über so einfache Wahrheiten: daß die Stärke kein Recht gebe, und daß man nur einer rechtmäßigen Gewalt zu gehorchen

verpflichtet sey. Es kommt also immer meine obige erste Frage wieder.

IV.

Sklaverey.

Weil kein Mensch von Natur berechtigt ist, über seines Gleichen zu gebieten, und weil die Stärke durchaus kein Recht verleiht: so bleibt nur noch die freywillige Vereinbarung zur Grundlage einer rechtmäßigen Gewalt unter den Menschen übrig.

„Wenn ein Einzelner, sagt Grotius, seine Freyheit veräußern, und sich zum Sklaven eines Gebieters machen darf: warum sollte ein ganzes Volk dies nicht ebenfalls dürfen, und sich einem Könige unterwerfen?“ Es kommen in diesem Satze mehrere vielsinnige Ausdrücke vor, welche alle wohl einer Erörterung bedürften. Wollen wir uns an dem Worte „veräußern“ halten. Veräußern, bedeutet so viel, als: verschenken oder verkaufen. Nun, ein Mensch, der sich zum Sklaven eines Andern brauchen läßt, verschenkt sich doch nicht; er verkauft sich, zum wenigsten für den Unterhalt seines Lebens. Aber wofür wird sich denn ein ganzes Volk verkaufen? Weit entfernt, daß ein König seinen Untergebenen den Unterhalt reiche, bezieht er den seinigen vielmehr

von ihnen, und wie Rabelais bemerkt, bedarf ein König nicht wenig. Die Untergebenen werden sich also unter der Bedingung dahin geben, daß man zugleich auch ihre Habe nehme. Ich sehe wenigstens nicht, was ihnen noch übrig bliebe.

Man wird sagen, der Despot (e) sichere seinen Untergebenen dafür die öffentliche Ruhe. Nun wohl; aber was gewinnen sie dabei, wenn die Kriege, welche er ihnen durch seine Herrschaft zuzieht, wenn seine unersättliche Habbegierde und die Erpressungen seiner Minister sie härter drücken, als ihre Uneinigkeiten es je gethan hätten? Was gewinnen sie, wenn eben die Ruhe eine ihrer Drangsale wird? Im Kerker lebt man auch in Ruhe; ist dies genug, um sich da wohl zu befinden? Lebten die Griechen in der Höhle des Cyclopen doch auch ruhig, in der Erwartung verschlungen zu werden, bis einen die Reihe traf.

(e) Grotius hat gar nicht behaupten wollen, daß ein Volk sich einem Despoten unterwerfen werde. Es versteht sich auch von selbst, daß unter einem Despoten keine freiwillige Unterwerfung Statt haben kann. — N. ändert also ohne Ursache den Stand der Frage, und überläßt sich hier, etwas ungelegentlich, dem Pathos seiner so gerne übertreibenden Einbildungskraft, die der kaltblütigen und ruhigen Prüfung am meisten hinderlich ist.

Behaupten wollen, daß einer sich ganz umsonst zum Sklaven hingebe — wäre gar zu ungereimt und widersinnig. Eine solche Hingebung ist widerrechtlich, und nichtig allein schon aus dem Grunde, weil, wer sie zuläßt, nicht bey gesunden Sinnen ist. Dasselbe von einem ganzen Volke behaupten wollen, hieße ein Volk von Wahnsinnigen voraussetzen. Wahnsinn ist kein Grund des Rechtes.

Gesetzt aber, einer dürfe sich selbst veräußern: so darf er doch seine Kinder nicht mit veräußern. Diese werden als Menschen, und frey geboren; ihre Freyheit gehört ihnen zu; Niemand hat ein Recht, darüber zu verfügen, außer ihnen selbst. Der Vater darf, so lange sie unmündig sind, in ihrem Namen, zu ihrer Erhaltung und zu ihrem Besten, Verträge eingehen: allein ein jeder weiß, daß ein Vater die Gränzen der Natur und die Gerechtsame der väterlichen Gewalt überschreiten würde, wenn er seine Kinder unwiderstlich und ohne Bedingung dahin geben wollte. Damit also eine auf Sklaverey gegründete Verfassung einigermaßen rechtmäßig wäre, müßte dem Volke wenigstens in jedem Menschenalter frey stehen, sie beizubehalten oder abzuschaffen. Aber alsdann wäre es keine auf Sklaverey gegründete Verfassung.

Seiner Freyheit entsagen, heißt geradezu: seiner Menschheit, seiner Empfänglichkeit für menschliche Rechte, ja selbst seinen Pflichten entsagen. Für einen, der allem entsagt hat, giebt es keine Entschädigung mehr. Eine solche Entsagung ist mit der Natur des Menschen unvereinbar. Denn es ist einerley, seinem Willen alle Freyheit, oder seinen Handlungen alle Sittlichkeit benehmen. Kurz, es ist ein nichtiger und widersprechender Vertrag (f), worinn auf der einen Seite unumschränkte Herrschaft, und auf der andern unbegrenzter Gehorsam versprochen wird. Wer sieht nicht, daß man demjenigen Nichts schuldig ist, von dem man Alles fordern darf? Hebt diese Bedingung: ohne Gegenersatz, ohne Vergütung Alles zu fordern — nicht schon den Vertrag auf? Denn was für ein Recht könnte mein Sklave noch gegen mich haben, der mit allem, was er hat, mir angehört? Da seine Rechte die meinigen sind: so müßte dies mein eigenes Recht gegen mich selbst seyn; ein Wort das gar keinen Sinn hat.

(f) „Durch einen Vertrag kann sich niemand zu einer solchen Abhängigkeit verbinden, wodurch er aufhört, eine Person zu seyn; denn nur als Person kann er einen Vertrag machen.“ Kant.

Solche Betrachtungen finden indeß bey Männern, wie Grotius, wenig Eingang; sie glauben noch einen andern Ursprung des Sklavenrechtes, nämlich aus dem Kriege, herleiten zu können. Da ein Ueberwinder, sagen sie, das Recht hat, den Uebervundenen zu tödten: so kann ja der Letzte sein Leben mit dem Verluste seiner Freyheit loskaufen, welches Beyden gleich vortheilhaft, folglich um so rechtmäßiger ist.

Aber das vorgebliche Recht, die Uebervundenen zu tödten, ist offenbar grundlos; es entspringt aus dem Kriegsstande keinesweges. Menschen, welche in ihrer ursprünglichen Unabhängigkeit beysammen leben, sind von Natur keine Feinde; schon allein deswegen nicht, weil sie in so anhaltenden Verhältnissen sich nicht befinden, daß daraus ein eigentlicher Friedens- oder Kriegesstand entstehen könnte. Durch das Verhältniß der Dinge, nicht durch das Verhältniß der Menschen, wird der eigentliche Kriegesstand begründet; und eben weil dieser nicht aus einfachen Beziehungen von Person gegen Person, sondern nur aus sachlichen Verhältnissen entspringen kann, ist ein Privatkrieg zwischen Mensch und Mensch, weder im Naturzustande, worinn es kein beständiges Eigenthum giebt, noch im gesellschaftlichen, wo alles unterm Ansehen der Gesetze steht, gedenkbar.

Einzelne Gefechte, Zweykämpfe, Herausforderungen sind Vorgänge, die noch lange keinen Stand begründen; und was die Privatkriege betrifft, so wie sie ehemals, vermöge eigener Anordnung Ludwigs des Neunten in Frankreich, gesetzmäßig waren, in der Folge aber durch den Gottesfrieden abgestellt wurden — so waren dies nur Ausbrüche der Lehenverfassung, eines der abscheulichsten Systeme, welche es jemals gegen alle Grundsätze des Naturrechts, und gegen gesunde Staatskunst gegeben hat.

Der Krieg, ich wiederhole es, ist kein Verhältniß zwischen Mensch und Mensch, sondern ein Verhältniß zwischen Staat und Staat, in Gefolge dessen die einzelnen Einwohner sich nur zufälliger Weise feindselig behandeln; nicht als Menschen, nicht einmal als Bürger, sondern bloß als Soldaten (*); nicht als Glieder, sondern bloß

(*) Die Römer, denen das Kriegerrecht bekannt, und heilig war, wie nur irgend einem Volke auf Erden, waren in diesem Stücke so gewissenhaft, daß sie keinem Bürger gestatteten, als Freywilliger zu dienen, ohne ausdrückliche Verpflichtung gegen einen namentlich bestimmten Feind zu fechten. Daher schrieb Cato, der Ältere, als die Legion, worin sein Sohn unter Popilius seine ersten Dienste gethan, eine andere Bestimmung bekommen hatte, an letzten: „Wenn mein Sohn fernerhin unter

als Vertheidiger des Vaterlandes. Kurz, ein Staat kann nur andere Staaten, nicht aber Menschen zu Feinden haben; weil zwischen Dingen von verschiedenartiger Natur kein wahres Verhältniß Statt finden kann.

Mit diesem Grundsatz stimmt das herkömmliche Verfahren aller gesitteten Völker und Zeitalter überein. Durch die Kriegeserklärungen werden nicht sowohl die Gewalthaber, als ihre Untergebenen gegenseitig benachrichtiget. Ein Auswärtiger (sey es ein König, ein Privatmann, oder ein Volk), der gegen die Eingefessenen eines Landes Raub und Mord verübt, oder sonst sich ihrer bemächtiget, ohne ihrer Obrigkeit zuvor den Krieg angekündigt zu haben, ist kein Kriegesfeind, sondern ein Räuber. Selbst im Laufe des Krieges eignet ein Kriegsführer, der auf Völkerrecht noch

Euch dienen soll, müßt ihr ihm von neuem den Kriegeseid abnehmen; sein erster Eid ist aufgehoben; mein Sohn kann also nicht länger gegen den Feind fechten.“ Auch schrieb Cato seinem Sohne selbst: „hüte dich in die Schlacht zu gehen, bevor du einen andern Eid geschworen.“ Man könnte hiergegen die Belagerung von Clusium, und andere einzelne Vorgänge anführen: aber es ist hier blos von den Gesetzen und Gebräuchen die Rede. Die Römer sind die einzigen, welche so schöne Gesetze gehabt, und sie am wenigsten übertreten haben.

achtet, sich zwar alles im feindlichen Lande zu, was zum öffentlichen Vermögen gehört; aber er schonet der Einzelnen und ihrer Habe, er ehret die Rechte, auf welchen seine eigene gegründet sind.

Weil durch den Krieg die Zerstörung des feindlichen Staates bezweckt wird, so hat der Kriegsführende freylich das Recht, die Vertheidiger desselben zu tödten, so lange sie mit den Waffen in der Hand sich nicht ergeben wollen; so bald sie aber die Waffen niederlegen, und sich ergeben: so hören sie auf, Feinde oder Werkzeuge des Feindes zu seyn; sie werden alsdann wieder Menschen, welche niemand tödten darf. Könnte also der Kriegsführende, wie wohl möglich ist, den Staat zerstören, ohne einen Einwohner zu tödten: so dürfte er auch keinen tödten, weil der Krieg weiter kein Recht gewährt (g), als zum

(g) „Das Recht im Kriege ist gerade das im Völkerra-
 „rechte, woben die meiste Schwierigkeit ist, um sich
 „auch nur einen Begriff davon zu machen, und
 „ein Gesetz in diesem gesetzlosen Zustande zu den-
 „ken, ohne sich selbst zu widersprechen; es müßte
 „denn dieses seyn: den Krieg nach solchen Grund-
 „sätzen zu führen, nach welchen es immer noch
 „möglich bleibt, aus jenem Naturzustande der
 „Staaten (im äußern Verhältnisse gegeneinander)
 „heraus zu gehen, und in einen rechtlichen zu tre-
 „ten.“ Kant.

Zwecke desselben nöthig. Dies sind freylich keine Grundsätze, wie Grotius sie aufs Ansehen der Dichter gegründet hat; aber sie folgen aus dem Wesen der Sache, und gründen sich auf Vernunft.

Das Eroberungsrecht beruht eigentlich nur im Gesetze des Stärkern. Wenn also der Krieg dem Ueberwinder kein Recht giebt, die überwundenen Völker von der Erde zu vertilgen, so läßt sich aus einem Rechte, welches er nicht gewährt, auch jenes nicht herleiten: die Völker in Sklaverey zu bringen. Man hat kein Recht, den Feind zu tödten, außer wenn man ihn nicht unterwürfig machen kann; das Recht, ihn unterwürfig zu machen, gründet sich also nicht auf das Recht, ihn zu tödten; und es wäre ein höchst ungerechter Tausch, den Ueberwundenen durch den Verlust seiner Freyheit ein Leben erkaufen zu lassen, worauf man nicht das mindeste Recht hat. Wird daher das Recht auf Leben und Tod aus dem Rechte der Sklaverey, und hinwieder das Recht der Sklaverey aus dem Rechte auf Leben und Tod hergeleitet: so dreht sich der Schluß offenbar in einem Zirkel umher.

Gesetzt aber auch, man wäre genöthiget, jenes schreckliche Recht, die Ueberwundenen Alle zu tödten, zuzugeben: so ist doch gewiß ein auf solche Weise im Kriege gewordener Sklav, oder ein

unterjochtes Volk, seinem Gebieter nicht das Geringste mehr, als Gehorsam schuldig, und diesen doch nur so lange, als der Zwang dauert. Der Ueberwinder läßt sich ihr Leben vergüten: er schenkt es ihnen also nicht aus Gnade; statt sie ohne Vortheil zu tödten, hat er sie gleichsam nutzbar getödtet; statt also außer der Gewalt noch irgend ein Recht über sie zu erlangen, befinden beyde sich vielmehr im Kriegesstande, wie zuvor. Ihr nunmehriges Verhältniß ist selbst eine Folge davon; denn solch ein Gebrauch des Kriegesrechtes setzt keinen Friedensvertrag voraus. Mag es sogar seyn, daß jene sich zur Sklaverey verbindlich machten; eben diese Vereinbarung würde, statt den Kriegesstand aufzuheben, die Fortdauer desselben bestätigen.

Nirgendwo ist demnach, man mag die Sache betrachten, von welcher Seite man will, ein Recht der Sklaverey zu finden. Sie ist nicht nur widerrechtlich, sie ist ungereimt, sie ist durchaus ein Unding.

Die Worte Sklaverey und Recht widersprechen einander; eins schließt das andere aus. Mag sie ein Mensch zu einem Menschen, oder ein Mensch zu einem Volke sprechen; es liegt in jedem Betrachte baarer Unsinn in den Worten: Schließe einen Vertrag mit dir: dir ganz zum Schaden, mir ganz zum Nutz.

zen; ich werde ihn halten, so lange es mir beliebt; und du sollst ihn halten, so lange es mir beliebt.

V.

Nothwendigkeit der Voraussetzung eines Urvertrags.

Wenn ich auch alles, was ich bisher widerlegt habe, zugäbe; so würden die Vertheidiger der Eigengewalt dadurch doch nichts gewinnen. Eine Menge unterjochen, und eine Gesellschaft regieren: bleibt immer ein großer Unterschied. Mögen unzählbar viele, hin und wieder zerstreute, Menschen allmählig unter die Herrschaft eines Einzigen gerathen: so sehe ich da nur einen Gewalthaber, und eine Menge Sklaven; ich sehe kein Volk, keine Obrigkeit; es mag, meines Gefallens, eine Zusammenhäufung seyn: aber es ist keine gesellschaftliche Verbindung; es ist weder ein öffentliches Wohl, noch ein politischer Körper. Mag jener den halben Erdkreis unterjocht haben; so ist es doch nur ein Privatmensch, dessen Zweck, von den Zwecken der übrigen abge sondert, immer nur ein Privatzweck ist. Geht er zu Grunde: so fällt sein Reich in Trümmer, ohne Haltung, gleich einer Eiche, die vom Feuer

verzehrt, sich auflöst, und in einen Haufen Asche sinkt.

Aber es kann sich doch, sagt Grotius, ein Volk an einen König übertragen. Grotius gesteht also, daß ein Volk schon ein Volk sey, ehe es sich an einen König überträgt. Denn diese Uebertragung eben ist ja schon eine bürgerliche Handlung, die im Gefolge einer allgemeinen Berathschlagung geschieht. Es wäre also der Ordnung gemäß, ehe man untersuchte, wie das Volk einen König erwählt, zuerst zu untersuchen, wie das Volk — ein Volk geworden. Denn dieses, jenem nothwendig vorhergehende Wie? — ist die wahre Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft.

Gesetzt, daß gar keine vorhergehende Vereinbarung Statt fände, und in der Wahl des Königes kämen nicht Alle überein; worauf würde sich nun die Verbindlichkeit der geringern Anzahl gründen, sich die Wahl der größern gefallen zu lassen? Woher hätten Hunderte, die einen Alleinherrscher verlangen, das Recht Zehen zu überstimmen, welche keinen verlangen? Eben das Gesetz, daß die Mehrheit entscheide, ist schon eine Einrichtung, welche eine, wenigstens einmal ungetheilte, Uebereinstimmung voraus setzt.

Inhalt des Staatsbürgervertrags.

Ich stelle mir vor : die Menschen seyen auf den Punkt gekommen, daß die Hindernisse, die ihrer Erhaltung im Naturstande entgegen wirken, durch ihren Widerstand die Kräfte übersteigen, welche jeder Einzelne zu seiner Erhaltung in diesem Stande anzuwenden fähig ist. Eine solche Lage des ursprünglichen Zustandes kann unmöglich länger bestehen; die Menschengattung würde, wenn sie aus dieser Verfassung nicht herausträte, nothwendig zu Grunde gehen.

Da nun die Menschen nicht im Stande sind, neue Kräfte zu erzeugen; da sie allein nur die vorhandenen Kräfte vereinigen und lenken können: so ist ihnen kein andres Mittel zu ihrer Erhaltung möglich, als durch Zusammenfügung gleichsam eine Summe von Kräften hervorzu- bringen, welche den Widerstand jener Hindernisse überwiege, und diese Summe alsdann durch ein eigenes Triebwerk in Bewegung zu setzen, und in einthätiger Wirksamkeit zu erhalten.

Eine solche Kräftensumme kann anders nicht, als durch den Beytrag Mehrerer zu Stande kommen. Da aber die Kraft und die Freyheit, welche jedem Menschen von Natur zu Theil ward, die

Hauptmittel seiner eigenen Erhaltung sind : wie wird er diese zur gemeinsamen Masse bringen können , ohne sich zu schaden , ohne die sich selbst schuldige Sorge zu vernachlässigen ? Diese schwierige Frage läßt sich , unter Bezugnehmung auf vorliegende Untersuchung , auch mit folgenden Worten ausdrücken :

„Ist eine Form von Vereinigung möglich , wodurch das Leben und die Habe jedes Vereinigten mit gemeinsamer Kraft beschützt, wodurch jeder Einzelne, obgleich er sich gegen Alle verbindlich macht, doch niemanden, außer sich selbst, unterwürfig werden, und eben so frey bleiben soll , als er es vorher war ? “ Dies ist die große , zum Grunde liegende , Aufgabe , deren Auflösung durch den Staatsbürgervertrag in Erfüllung geht.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind durch den Zweck desselben unabänderlich festgesetzt. Die mindeste Abweichung davon hebt ihn schon auf und vernichtet ihn; so, daß dieser Vertrag, obgleich vielleicht noch in keinem Staate der That nach geschlossen, doch, in jedem Staate gegenwärtig, in jedem stillschweigend dem Rechte nach angenommen und eingegangen wurde. Wird dieser Vertrag gebrochen, so tritt jeder wieder in seine ursprünglichen Rechte, in seine Naturfreyheit zurück; er bekommt diese in demselben Augenblicke wieder , worinn er die ver-

tragswelse erworbene Freiheit verliert, wegen welcher er auf jene verzichtet hatte.

Diese Bestimmungen, im wahren Sinne verstanden, lassen sich alle auf die einzige zurückführen: daß jeder Mitverbundene sich ganz, mit allen seinen Rechten, der Gesamtheit hingebe. Denn, weil ein jeder sich ganz hingiebt: so ist erstlich die Bedingung für den einen, wie für den andern, und weil diese für den einen, wie für den andern ist: so hat keiner Ursache, den Zustand des andern erschweren zu wollen.

Ferner, weil die Hingebung eines jeden ohne allen Vorbehalt geschieht: so ist die Vereinigung so vollkommen, als möglich, und keinem Verbundenen bleibt etwas übrig, was er zurückfordern könnte. Denn, wenn einige sich irgend etwas besonderes vorbehalten dürften: so würde, weil kein gemeinsames Oberhaupt hierüber zwischen ihnen und den übrigen entscheiden könnte, ein jeder in diesem Stücke sein eigener Richter seyn wollen, und nur zu bald auch in allen übrigen. Der Naturstand würde fort dauern, und die Vereinigung nothwendig eine tyrannische, oder gar keine seyn.

Endlich, weil ein jeder sich Allen hingiebt: so giebt er sich eigentlich keinem; und da niemand unter den Verbundenen ist, in Ansehung dessen er nicht dasselbe Recht erlangt, was er in An-

fehung seiner selbst gestattet: so bekommt er alles vergütet, was er verliert, und er gewinnt noch an Kraft zu behaupten, was er behält.

Wird demnach von allem abgesehen, was nicht zum Wesentlichen des Staatsbürgervertrages gehört: so bleibt folgendes der wahre Inhalt desselben: „Jeder von uns giebt seine Person, sein Alles, was er ist, und was er hat, zum Ganzen, unter der höchsten Leitung des allgemeinen Willens, hin; und wir, als Gesamtkörper, nehmen jedes Mitglied als unzertrennlichen Theil des Ganzen auf.“

In Gefolge dieses Vereinigungsaktes tritt also an die Stelle der einzelnen Person jedes Contrahenten ein moralischer und collectiver, aus so vielen Gliedern, als die Gesamtheit Stimmen hat, zusammengesetzter Körper, welcher durch eben diesen Akt seine Einheit, sein gemeinschaftliches Ich, sein Leben und Wollen empfängt. Diese aus der Vereinigung Aller entstandene öffentliche Person wird Republik, Gemeinwesen, oder Staatskörper genannt (h).

(h) „Prenoit autrefois, sagt R., le nom de Cité, „et prend maintenant celui de République.“

In einer Anmerkung erinnert R. wie wenig man, selbst unter den Schriftstellern seiner Zeit, den Sinn der Worte Cité und Citoyen in Frankreich

Die Glieder selbst nennen sie den Staat, im
leidentlichen — die höchste Gewalt, im thätigen
Zustande betrachtet; sie nennen sie eine
Macht, bey Vergleichung mit andern ihrer Art.
Die Verbundenen, als ein Ganzes betrachtet,
werden das Volk — einzeln aber, als Mittheil-
haber der höchsten Gewalt, Staatsbürger,
als abhängig von der gemeinsamen Gesetzgebung,
Untergebene genannt. Diese Ausdrücke wer-
den im täglichen Gebrauche vielfältig verwechselt;
es ist genug, sie unterscheiden zu wissen, so oft sie
in ihrer ganzen Strenge gebraucht werden.

VII.

Höchste Gewalt.

Obiger Formel zufolge, schließt also der
Staatsbürgervertrag eine wechselseitige Verpflich-
tung des Gemeinwesens mit den Einzelnen in sich.
Jeder Einzelne ist, so zu sagen, ein Contrahent

verstanden habe, obgleich die französische Sprache
doch die einzige sey, welche diese den römischen
Civitas und Civis entsprechenden Worte im Ge-
brauch habe. — In Ansehung der deutschen Spra-
che ist letzte Bemerkung ganz richtig; sie besitzt kein
Wort, das dem etymologischen Ursprunge nach den
Begriff eines Staatsbürgers bezeichne. Dies thut
aber dem Wesen der Sache keinen Abbruch.

mit sich selbst, und in zwiefacher Beziehung verpflichtet, nämlich: als theilhabendes Mitglied der höchsten Gewalt gegen die Einzelnen, und hinwieder als einzelnes Staatsglied gegen die höchste Gewalt. Der Grundsatz aus dem Privatrechte: „daß niemand durch eine gegen sich selbst eingegangene Verpflichtung verbunden werde—“ steht dem nicht entgegen; denn es ist etwas ganz anderes, eine Verpflichtung gegen sich selbst, und eine Verpflichtung gegen ein Ganzes, wovon man ein Theil ist.

Indeß ist dieser Grundsatz in Ansehung der höchsten Gewalt nicht ganz ohne Anwendung. Denn diese kann niemals, selbst nicht in Gefolge einer gemeinsamen Berathschlagung, gegen sich selbst verpflichtet werden; weil die Ursache, warum die Einzelnen gegen sie verpflichtet werden (nämlich die zwiefache Beziehung, worunter ein jeder von ihnen zu betrachten ist), in Ansehung jener nicht Statt findet. Es widerstrebt also der Natur des politischen Körpers, daß die höchste Gewalt sich ein Gesetz auflege, welches sie nicht übertreten könnte. Da sie sich nicht anders, als unter einer Beziehung, nämlich einzig gegen sich selbst, betrachten kann; so befindet sie sich wirklich im Fall eines Privaten, der mit sich selbst einen Vertrag schließt. Man sieht also, daß es keine Art von Fundamentalgesetz, von unwider-

russlicher Verbindung für den Volkskörper gegeben noch geben könne: selbst der Staatsbürgervertrag (*) ist nicht von solcher Art. Doch ist dies nicht so zu verstehen, als wenn ein Volkskörper gegen den andern sich nicht verpflichten könnte; dies kann allerdings geschehen, in so ferne dadurch dem Urvertrage kein Eintrag geschieht. Denn in Ansehung der Auswärtigen ist der Volkskörper ein Einzelwesen, gleich einem Privaten.

Weil aber der Volkskörper, oder die höchste Gewalt, ihrem Daseyn nach, von der Unverbrüchlichkeit des Urvertrags gänzlich abhängt: so kann sie sich niemals, auch gegen keinen Auswärtigen, zu etwas verpflichten, wodurch jenem Vertrage zu nahe getreten würde. Denn in solchem Falle, wenn ein Volkskörper z. B. einen Theil seiner selbst veräußern, oder einer fremden Macht sich unterwerfen wollte, würde er den Urgrund seines Daseyns zerstören, oder was dasselbe ist, sich selbst vernichten; was aber Nichts ist, kann Nichts hervorbringen.

So bald nun die vereinigte Menge auf solche Weise ein Gesamtkörper geworden: so kann keins ihrer Glieder verletzt werden, ohne daß der ganze Körper angegriffen werde; noch weniger aber kann der Körper verletzt werden, ohne daß

(*) S. die Anmerk. am Schlusse des dritten Buches.

Daß alle Glieder den schmerzhaften Eindruck fühlen. Beyde contrahirende Theile werden also durch die Pflicht sowohl, als durch den Nutzen aufgefordert, sich wechselseitig zu unterstützen, und dieselben Menschen müssen bedacht seyn, unter dieser doppelten Beziehung alle Vortheile zu vereinigen, welche davon abhängen.

Weil die höchste Gewalt blos in der Vereinigung der Einzelnen besteht, woraus sie entstanden: so wird, und kann sie nicht wohl einen Zweck haben, der dem Besten der Einzelnen entgegen ginge. Letztere haben also von ihrer Seite keiner Gewährleistung vonnöthen, weil es etwas unmögliches ist, daß ein Körper allen seinen Gliedern schaden wolle. Daß auch die höchste Gewalt nicht einmal einem Einzelnen schaden könne, werden wir unten (II. B. IV. und VI. Abschn.) hören. Sie ist aber dadurch, daß sie ist, allemal was sie seyn soll.

Allein mit den Einzelnen, in Beziehung auf die höchste Gewalt, verhält es sich anders. Obgleich sie denselben Gemeinzwirk haben, den die höchste Gewalt hat: so bedarf diese doch einer fortwährenden Verbürgung ihrer Treue.

Denn, daß der Einzelne, als Mensch, einen besondern, dem gemeinsamen Willen, den er als Bürger hat, zu widerstrebenden, wenigstens damit unvereinbarlichen Willen haben, daß sein

Privatbestes eine andere Sprache in ihm sprechen könne, als das allgemeine; daß er in der anwandelnden Vorbildung eines von Natur ungebundenen Daseyns, die Obliegenheit gegen den Staat für einen willkührlichen Beitrag, dessen Einbuße den andern nicht so nachtheilig, als die Entrichtung ihm beschwerlich sey — ja daß er den Staat selbst für ein leeres Gedankending halten, und, ohne die Pflicht eines Untergebenen zu erfüllen, die Rechte eines Bürgers genießen wollen möchte: dies würde nur gar zu wahrscheinlich die Folge, und durch solche fortschreitende Ungerechtigkeit der Untergang des politischen Körpers unausbleiblich seyn, wenn die höchste Gewalt keine Mittel hätte, sich der Pflichttreue der Einzelnen zu versichern.

Der Staatsbürgervertrag muß demnach, um in der That kein leeres Gedankending zu werden, die stillschweigende, aller andern Verpflichtungen erst Kraft gebende Vereinbarung in sich fassen: daß derjenige, der dem allgemeinen Willen zu gehorchen widerstrebt, von der höchsten Gewalt dazu genöthiget werden solle; welches im Grunde nichts anders sagen will, als daß man ihn nöthigen werde, frey zu seyn. Denn unter dieser Bedingung gehört jeder Bürger dem Vaterlande zu; sie sichert ihn vor persönlicher Abhängigkeit; sie ist gleichsam die Triebfeder im Kunstwerke der

politischen Maschine; ohne sie würde die bürgerliche Verbindung nicht rechtmäßig, sondern ungerecht, tyrannisch, und den abscheulichsten Mißbräuchen unterworfen seyn.

VIII.

Gesetzlich: bürgerlicher Zustand.

Der Uebergang aus dem Naturstande in den bürgerlichen bringt eine merkwürdige Veränderung im Menschen hervor. Statt der thierischen Triebe wird die Gerechtigkeit eine Führerin seines Verhaltens, und alle seine Handlungen bekommen eine Beziehung auf Sittlichkeit, welche sie vordem nicht hatten. Wo ihn sonst der äussere Eindruck bestimmte, befiehlt ihm jetzt die Stimme der Pflicht; wo er sonst seiner Neigung folgte, achtet er nun aufs Recht; wo er sonst aus selbstsüchtigem Antriebe handelte, handelt er jetzt aus Ueberlegung nach Grundsätzen, und er zieht die Vernunft zu Rathe, ehe er seinen Leidenschaften Gehör giebt. Er büßt freylich manchen von der Natur empfangenen Vortheil ein, aber er gewinnt dagegen weit größere. Seine Anlagen üben und entwickeln, seine Begriffe erweitern, seine Gefühle veredeln, alle seine Gemüthskräfte läutern, und arbeiten sich empor. Wie müßte er den glücklichen Zeitpunkt segnen,

worin er aus dem beschränkten, thierähnlichen Geschöpfe, welches er war, ein erkenntnißfähiges Wesen, ein Mensch, geworden: wenn die Entartung dieses neuen Standes ihn nicht oft so tief unter denjenigen herabgewürdigt hätte, woraus er getreten ist!

Aber wir wollen diese ganze Erwägung auf leicht zu vergleichende Punkte bringen. Der Mensch verliert im bürgerlichen Stande seine natürliche Freyheit: dagegen erwirbt er die bürgerliche. Jene war blos auf seine individuelle Stärke begränzt; letztere hat keine Gränze, außer dem allgemeinen Willen. Er verliert ferner das Recht, alles ohne Unterschied sich zuzueignen, was ihn anreizt, und was er erreichen kann: dagegen erwirbt er das Eigenthum von allem dem, was er besitzt. Jenes war weiter nichts, als eine Kraftäußerung, ein unsicherer Genuß der ersten Vermächtigung; letztere hingegen gründet sich auf rechtliche Ansprüche, und gewährt einen dauerhaften Besitzstand.

Man könnte, Obigem zufolge, auch die moralische Freyheit noch als eine Ausbeute des bürgerlichen Zustandes hinzufügen. Dadurch wird der Mensch erst völlig sein eigener Herr. Denn die Abhängigkeit bloß vom Antriebe der Sinnlichkeit ist Knechtschaft; aber der Gehorsam unter sich selbst aufgelegte Geseze ist Freyheit. Doch

ich habe hierüber schon genug gesagt, und den philosophischen Begriff des Wortes „Freiheit“ zu entwickeln, ist hier der Ort nicht (i).

IX.

Vom Grundgebiete.

Im Entstehungsmomente der bürgerlichen Gemeinde, giebt jeder sich ganz in dem Zustande hin, worin er sich befindet; er giebt seine Person, und alle seine Kräfte, folglich auch was zu diesen gehört, die Habe, welche er besitzt. Nicht, als wenn durch diesen Uebertrag das Besizthum seine Natur umändere, und in den Händen des Staates in Eigenthum verwandelt werde; sondern, so wie aus der Vereinigung der Kräfte der Einzelnen eine, in Ansehung dieser, unwiderstehliche, Totalkraft entsteht: so entsteht auch aus dem Uebertrage der Besizungen der Einzelnen ein öffentlicher, in Ansehung dieser unumstößlicher und

- (i) Desto interessanter ist es, besonders für Freunde der kritischen Philosophie, daß R. ohne große künstliche Vorkehrung, bloß aus dem Standpuncte seines gebildeten Verstandes, und seines einfach und richtig fühlenden Herzens, gerade die Grundbegriffe der bürgerlichen sowohl, als moralischen Freyheit angedeutet hat, welche mit den Resultaten der wissenschaftlichen Untersuchung so genau zusammen treffen.

unwiderruflicher, Besitzstand, ohne darum doch in Ansehung der Auswärtigen an innerer Rechtmäßigkeit zu gewinnen. Denn obgleich dem Staate, vermöge des Urvertrages, als der Grundlage aller Rechte, ein Obereigenthum über alle Besitzungen seiner Mitglieder zusteht; so steht ihm doch in Ansehung andrer Mächte auf diese Besitzungen weiter kein Recht zu, als das Recht der ersten Bemächtigung, welches er ursprünglich von den Einzelnen empfangen.

Das Recht der ersten Bemächtigung ist, obgleich nicht eben so grundlos, als das Recht des Stärkern — vor Begründung des Eigenthumsrechtes doch eigentlich noch von keinem Gehalte (k). Der Mensch hat von Natur ein Recht auf Alles, was er nöthig hat; aber im Stande der Gesellschaft schließt der Akt, wodurch er ein Eigenthümer von Etwas wird, ihn von allem übrigen aus. Hat er seinen Antheil bekommen: so muß er sich damit begnügen, und hat kein Recht mehr an die Gemeinde. Darum ist das im Naturstande so unbedeutende Recht der ersten Bemächtigung jedem in Gesellschaft lebenden Menschen so ehrwürdig; nicht sowohl, weil das übrige zum Antheil eines andern, sondern weil es nicht zu dem Seinigen gehört.

(k) Vergl. Kant Metaph. Rechtsl. I. Th. I. H. S. 8. 9., II. H. S. 15, u. folg.

Das Recht der ersten Bemächtigung, als Erwerbungsart eines Bodens überhaupt betrachtet, setzt folgende Bedingungen voraus: Fürs erste muß der Boden noch von keinem andern bewohnt seyn. Zweitens darf nur so viel, als man zum Unterhalte nöthig hat, in Besiz genommen werden. Drittens kann diese Besiznehmung nicht durch leere Feyerlichkeiten, sondern nur durch Urbarmachung und durch Bearbeitung vollführt werden; denn dies sind die einzigen Zeichen des Eigenthums, welche in Ermangelung anderer rechtsförmlichen Ansprüche von jedermann anerkannt werden müssen.

Weiter, als auf Bedürfniß und Bebauung, lassen sich die Gränzen dieses Rechtes nicht wohl ausdehnen. Oder sollte es ganz ohne Gränze und Einschränkung gelten? Sollte es genug seyn, auf einen ursprünglich gemeinschaftlichen Boden nur den Fuß zu stellen, um behaupten zu können, ihn eigenthümlich zu besizen? Genug seyn, andere Menschen einen Augenblick davon abwehren zu können, um ihnen auf immer das Recht der Wiederkehr zu benehmen? Wie, ein Mensch, oder ein Volk sollte sich eines unermeslich großen Erdstriches bemächtigen, das ganze menschliche Geschlecht davon ausschließen, und allen seinen Mitmenschen — welche sträfliche Anmaßung! — den Aufenthalt und Unterhalt, wozu die Natur ihnen allen gleiche

Rechte gab, auf ewig daselbst entziehen dürfen? Als Runnez Balbao im Rahmen der Castilischen Krone am Ufer Besitz vom Südmeer und von Südamerika nahm — war dies genug, alle Einwohner desselben aus ihrem Besitze zu entsetzen, und alle Potentaten der Erde davon auszuschließen? Auf solche Weise wären solche Umschweife nicht einmal nöthig; Seine Katholische Majestät hätte nur ohne weiters in Ihrem Cabinette die ganze Oberfläche der Erde in Besitz nehmen dürfen; versteht sich, unter dem Vorbehalte, was andere Fürsten schon in Besitz hatten, vom neuerworbenen Reiche wieder in Abzug zu bringen.

Aus Obigem läßt sich begreifen, wie aus den vereinigten und aneinandergränzenden Grundstücken der Einzelnen das öffentliche Gebiet entstehe, und also die höchste Gewalt, indem sie sich von den Untergebenen bis auf den von ihnen eingenommenen Boden verbreitet, zugleich die Güter sowohl, als die Personen derselben unter sich fasse. Dadurch werden vorzüglich die Grundbesitzer in größere Abhängigkeit gegen den Staat versetzt, und ihre Kräfte selbst werden das Unterpfand ihrer Treue. Die Monarchen der Vorzeit scheinen diesen Vortheil weniger bedacht zu haben; sie nannten sich schlechtweg Könige der Perser, der Scythen, Macedonier, als wenn sie sich nicht sowohl für die Gebieter über die Länder, als

für die Gebieter der Menschen gehalten hätten. Die Monarchen unsrer Zeit wissen sich anschicklicher Könige von England, Spanien, u. s. w. zu nennen: Haben sie einmal den Boden unter ihrer Gewalt, so sind sie wohl sicher, daß die Einwohner ihnen nicht entgehen.

Das Merkwürdige bey dem Uebergange der Privatgüter an die Gemeinde ist: daß dadurch den Einzelnen, statt daß sie etwas einbüßen, der rechtmäßige Besitz derselben vielmehr zugesichert, und ihre Vermächtigung in ein wahres Recht, ihr Genuß in Eigenthum verwandelt wird. Sie werden nun gleichsam als die Verwahrhaber des öffentlichen Vermögens betrachtet; ihre Rechte werden von allen Staatsgliedern anerkannt, und mit gemeinsamer Kraft gegen fremde Eingriffe beschützt. Sie erwerben also durch diesen (dem gemeinen Wesen, weit mehr aber ihnen selbst) vortheilhaften Uebertrag, und gewinnen, so zu sagen, was sie hingeben. So befremdend dieser Satz zu seyn scheint, so leicht läßt er sich durch gehörige Unterscheidung der Rechte erklären, welche der höchsten Gewalt sowohl, als dem Privateigenthümer auf das nämliche Grundstück zukommen, wie sich gleich unten mehr entwickeln wird.

Es kann auch der Fall seyn, daß Menschen sich in einen Staat vereinigen, ehe sie etwas besitzen, und daß sie erst in der Folge sich eines

hinlänglichen Erdstriches bemeistern, und diesen entweder in Gemeinschaft benutzen, oder unter sich vertheilen, nach der Zahl der Köpfe, oder nach Verhältnissen, die von der höchsten Gewalt im Voraus bestimmt worden. Es mag aber mit ihrer ersten Niederlassung bewandt seyn, wie es wolle: so bleibt doch allemal das Recht, welches der Einzelne über sein Grundstück hat, dem Rechte der Gemeinde über alle und jede untergeordnet; weil sonst das Band der bürgerlichen Gesellschaft keine Haltung haben würde, und die Ausübung der höchsten Gewalt keine Wirkungskraft.

Ich glaube, diesen Abschnitt, und dieses Buch mit einer Wahrheit beschließen zu müssen, welche überhaupt zur Grundlage aller Staatsverfassungen dienen sollte; nämlich: Daß, statt die naturrechtliche Gleichheit zu zerstören, durch den Staatsbürgervertrag vielmehr eine moralische und gesetzmäßige Gleichheit unter den Menschen begründet werde, wodurch selbst die von der Natur hingestellten physischen Ungleichheiten unter ihnen in so ferne verschwinden, daß an körperlichen und geistigen Kräften noch so ungleiche Menschen, alle durch Uebereinkunft, und vor dem Gesetze Gleich (1) werden.

(1) Sehr bedeutend, und richtig wird diese Gleichheit in der Königl. Preuß. Kabinettsverord. vom 10. Jul. 1798. erklärt: „Der geringste

„Untertban hat vor mir und vor dem Gesetze den
 „Werth der Menschheit; er hat die Pflicht der
 „Treue gegen seine Obrigkeit, und wenn er diese
 „beobachtet: so hat er gleich dem Vornehmsten ein
 „heiliges Recht auf Schutz und Sicherheit seiner
 „Person und seines Eigenthums.“ — R. fügt am
 Schlusse eine sonderbare Anmerkung hinzu, nämlich:
 daß in verkehrten Verfassungen nur eine scheinbare
 und täuschende Gleichheit sey, welche nur dazu
 diene, die Armen in ihrem Elende, und die Reichen
 bey ihren Willkührlichkeiten zu erhalten. In der
 Ausübung, sagt er, gereichen die Gesetze all-
 zeit zum Nutzen der Vermögenden, und
 denen, die nichts haben, zum Nachtheil;
 wenn daher der bürgerliche Zustand den Menschen
 wahrhaft zuträglich werden sollte, müßte ein jeder
 Etwas, und niemand zu viel besitzen. — R. mag
 es mit dieser Anmerkung so übel nicht gemeint ha-
 ben; vielleicht schwebte ihm die nämliche, oder eine
 ähnliche Ansicht vor, die im Rumford'schen Satze:
 es dem Menschen erst erträglich wohl zu machen,
 ehe man ihn tugendhaft zu machen versuchen könn-
 ne,“ und noch eindringlicher in Pestalozzi's unsterb-
 lichem Volksbuche überall zum Grunde liegt. In-
 dessen klingt seine Behauptung, wenn man sie ih-
 rem buchstäblichen Sinne nach nimmt, etwas para-
 dox, und in unsern Tagen wohl gar etwas revoluti-
 onnair; sie ist auch in der That übertrieben, und
 unerwiesen. Freylich, wenn in irgend einem Staate
 die zahlreichste Klasse die nichts habende, d. i.
 die an Leib und Seele unversorgteste, wäre; dann
 läge in dieser Erfahrung schon Beweises genug.

Aber solche mißgeburtähnliche Fälle gehören doch wohl nur zu den Ausnahmen. In jedem, noch so gut eingerichteten, Staate wird es mehr oder weniger Nichtshabende geben. Die Frage wäre also: ob diese im geschlossenen Zustande wirklich glücklicher seyn würden? Ich zweifelse sehr daran; ich glaube vielmehr, eben diese würden im Naturstande noch weit schlimmer zu recht kommen. Wie könnten auch die Geseze ihnen zum Nachtheil gereichen, da sie, der Voraussetzung nach, nicht einmal etwas zu verlieren haben? Wenn nur ihre Menschenrechte ungefränkt bleiben; wenn nur die Möglichkeit, aus dem Zustande der Abhängigkeit hervorzutreten, ihnen nicht benommen ist; wenn durch zweckmäßigen Unterricht, durch Versorgungsanstalten, durch Beilebung der Nahrungszeige u. s. w. für die unverschuldet Unglücklichen nur gesorgt wird; wenn eine weise Gesetzgebung, vorzüglich in Ansehung der Erbfolge, Justizpflege und Finanz, der verhältnißwidrigen Anhäufung der Grundgüter nur zuvorzukommen sucht: mehr kann von Seite des Staates nicht gethan, aber mehr auch nicht erwartet werden. Die häusliche Besserung muß bey den Menschen selbst anfangen; der Grund ihrer Mittellosigkeit liegt größtentheils in ihnen. Sie müssen erst aufmerksamer auf sich, vernünftiger, und gesitteter werden, ehe sie selbstständig, wohlhabend, und glücklich werden können.
